

Amtliche Mitteilung Nr. 8/55

Betr.: Ausführungsbestimmungen der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nach § 47a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz)

Folgende Ausführungsbestimmungen der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nach § 47a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), zuletzt geändert durch Neufassung der Abschnitte I bis VIII sowie Anlage durch Gesetz vom 17. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 26) werden nachstehend bekannt gemacht:

Entgeltliche Tätigkeiten, Zuwendungen und Vergünstigungen, Einkünfte sowie Vermögensvorteile sind wie folgt anzuzeigen:

- Einkünfte im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 47a Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 AbgG M-V
 - o Berufstätigkeit
 - o Gewerbe
 - o Freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe
 - o vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats, einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts
 - o vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen
 - o Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - o Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden

1. Form von Anzeigen

Für Anzeigen im Rahmen der Anzeigepflichten nach § 47a Abgeordnetengesetz soll das entsprechende Formular verwendet werden.

2. Maßstab

Für die Ermittlung der Einkünfte nach § 47a Absatz 2 Abgeordnetengesetz ist grundsätzlich das Einkommensteuergesetz maßgeblich.

3. Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

Bei der Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 47a Absatz 2 Abgeordnetengesetz sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen; bei Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums sind Angaben über das Unternehmen, die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, den Verein, den Verband oder die Stiftung (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen.

4. Während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten und jährliche Gesamteinkünfte im Sinne von § 47a Absatz 2 Abgeordnetengesetz

- (1) Bei einer Anzeige über während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten im Sinne von § 47a Absatz 2 Abgeordnetengesetz sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen; bei Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums sind Angaben über das Unternehmen, die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, den Verein, den Verband oder die Stiftung (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen.
- (2) Bei unselbstständigen Tätigkeiten sind die für die Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen anzuzeigen.
- (3) Bei selbstständigen Tätigkeiten ist der Gewinn vor Steuern anzuzeigen.

5. Parlamentarische und Parteifunktionen sowie ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.
- (2) Tätigkeiten und Funktionen in Parteien sowie ehrenamtliche Tätigkeiten unterliegen keiner der Anzeigepflichten des § 47a Abgeordnetengesetz, wenn mit ihnen keine Einkünfte verbunden sind oder für diese jeweils eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 1 Abgeordnetengesetz nicht übersteigt.

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Gewährung von geldwerten Vorteilen oder der Übertragung von entgeltlichen Tätigkeiten während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, soweit diese nicht dem Regelungsbereich des § 47a Absatz 1 Nr. 1 bis 4 unterliegen, ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

7. Unternehmensbeteiligungen

Anzeigepflichtig ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt oder erbracht werden. Ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen wird begründet, wenn dem Mitglied des Landtages mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

8. Verwaltung eigenen Vermögens

- (1) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln und Anzeigepflichten.
- (2) Keine private Vermögensverwaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der mit der Verwaltung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebes vermittelt. In diesem Fall liegen eine Berufstätigkeit und Einkünfte im Sinne von § 47a Absatz 2 Abgeordnetengesetz vor.
- (3) Einkünfte im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung unterliegen grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 EStG der Einkommensteuer, diese sind jedoch nicht anzeigepflichtig, wenn dies zum Zwecke der privaten Vermögensverwaltung erfolgt und kein Fall des Absatzes 2 vorliegt.

Birgit Hesse
Präsidentin